

Forderungsfeststellung im Insolvenzverfahren

Anforderungen – Verfahren – Wirkungen

Berlin/Brandenburger Arbeitskreis für Insolvenzrecht e.V.
Vortrag am 31. Juli 2019
RiBGH Dr. Schoppmeyer

Die Anforderungen

Formale Anforderungen an eine Forderungsanmeldung

Inhaltliche Anforderungen an eine Forderungsanmeldung

Anforderungen formaler Art

- § 174 Abs. 1 Satz 1 InsO: Insolvenzgläubiger haben ihre Forderungen schriftlich beim Insolvenzverwalter anzumelden.
 - Schriftlich meint nicht „Schriftform“, daher auch per Fax
 - Pdf-Dokument? Vgl. BGH, v. 8.5.2019 – XII ZB 8/19: Eingang mit Ausdruck der Datei.
- § 174 Abs. 1 Satz 2 InsO: Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, **in Abdruck** beigefügt werden.
 - Hierzu: BGH, v. 1.12.2005 – IX ZR 95/04, ZIP 2006, 192:
 - Die Feststellung der titulierten Forderung zur Insolvenztabelle setzt die Vorlage des Originaltitels weder im Prüfungstermin noch im Feststellungsrechtsstreit voraus.
- 174 Abs. 4 InsO: Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, wenn der Insolvenzverwalter der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt hat.

Inhaltliche Anforderungen für Insolvenzforderungen

- Inhaltliche Anforderungen nach § 174 Abs. 2 Fall 1 InsO: Bei der Anmeldung sind der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben.
- Meint dies den prozessualen Streitgegenstand oder stellt § 174 Abs. 2 Satz 1 InsO strengere Anforderungen?
- Ziel: Alle Widerspruchsberechtigten sollen Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Forderungsfeststellung erhalten und erkennen können, welchen Umfang die Rechtskraft der Eintragung gegenüber den Gläubigern haben wird.
 - BGH, v. 5.7.2007 – IX ZR 221/05, BGHZ 173, 103 – europarechtswidrige Beihilfe
 - BGH, v. 22.1.2009 – IX ZR 3/08, WM 2009, 468 – Sammelanmeldung
 - BGH, v. 21.2.2013 – IX ZR 92/12, ZIP 2013, 680 – Individualisierung der Forderung (Nachfolgeentscheidung zu BGHZ 173, 103).

Grund der Forderung = Streitgegenstand?

- BGH, v. 12.11.2015 – IX ZR 313/14, WM 2016, 46
- Sachverhalt: Kläger meldet beim Beklagten (InsV) eine Darlehensforderung iHv 1,5 Mio. € nebst Zinsen zur Tabelle an. Bekl. bestreitet die Forderung. Kläger macht sich im Feststellungsprozess die Behauptung des Bekl. zu eigen, das Darlehen stelle nur ein Scheingeschäft dar.
- Forderungsanmeldung ist ausreichend:
 - Gläubiger muss Lebenssachverhalt darlegen, der in Verbindung mit einem – nicht notwendig vorzutragenden – Rechtssatz die geltend gemachte Forderung als begründet erscheinen lässt (BGH, v. 21.2.2013 – IX ZR 92/12, ZIP 2013, 680 Rn. 15).
 - Anspruchsgegenstand sind alle Tatsachen, die bei einer natürlichen, den Sachverhalt seinem Wesen nach erfassenden Betrachtung zu dem zur Entscheidung gestellten Tatsachenkomplex gehören.
- Zur Kritik Smid, ZInsO 2016, 781 ff.

Anmeldung einer Forderung aus Vergleich

- BGH, v. 5.7.2018 – IX ZR 167/15, NZI 2018, 743
- Sachverhalt: Schuldnerin (Bauunternehmen) schließt mit Klägerinnen und einem weiteren Beteiligten einen Teilvergleich über verschiedene streitige Vergütungsansprüche, wonach Schuldnerin auf die streitigen Forderungen einen Gesamtbetrag von 700.000 € zahlt. Anrechnung der Zahlung auf die jeweiligen Forderungen von Klägerinnen und weiterem Beteiligten sollen diese unter sich klären. Im Insolvenzverfahren melden Klägerinnen Forderung aus dem Vergleich über 700.000 € zur Tabelle an.
- OLG hält die Forderungsanmeldung für unwirksam und die Feststellungsklage daher für unzulässig, weil es weiterer Erläuterungen bedürfe, wie sich die Vergleichssumme auf die anmeldenden Gläubigerinnen verteile.

Forderung aus Vergleich – Lösung des BGH

- Überlegungen des BGH:
 - „Grund“ entspricht demjenigen in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO und meint den prozessualen Sachverhalt, aus dem die Forderung entspringt.
 - Nur in dieser Hinsicht muss die Forderung eindeutig konkretisiert sein.
 - Gläubiger muss einen Lebenssachverhalt darlegen, der in Verbindung mit einem – nicht notwendig ebenfalls vorzutragenden Rechtssatz – die geltend gemachte Forderung als begründet erscheinen lässt.
 - Teilvergleich benennt Forderungshöhe sowie Gesamtgläubigerstellung der Klägerinnen (§§ 428, 430 BGB).
- Fortgeführt in BGH, v. 11.10.2018 – IX ZR 217/17, ZIP 2018, 2174 – Forderung aus Mietbeitriffsvereinbarung

Folgefragen für die Forderungsanmeldung

- In welchem Umfang sind Einzelheiten zur Forderungsanmeldung vorzutragen?
 - => Maßgeblich ist der prozessuale Streitgegenstandsbegriff; es muss möglich sein, die Forderung zu identifizieren
 - Negativbeispiel BGH, v. 27.9.2001 – IX ZR 71/00, WM 2001, 2180 „Zuwendungen für Lohnzahlungen/Miete/Leistung“
- Anmeldung der wiederauflebenden Gläubigerforderung (§ 144 InsO) nach erfolgreicher Insolvenzanfechtung: Muss den Grund der Gläubigerforderung darlegen.
- Besteht kein Zweifel an Grund, Betrag und Bestand der angemeldeten Forderung (etwa aufgrund Buchhaltung des Schuldners), genügt die Möglichkeit, die Forderung zu identifizieren.
 - => Keine Pflicht des Insolvenzverwalters, aus rein formalen Gründen einer Forderungsanmeldung zu widersprechen.

Problemfälle bei Forderungsanmeldung

- Problematisch Anmeldung bei zwei (oder mehr) prozessualen Streitgegenständen
 - Unterhaltsrückstände und Ansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht, vgl. BGH v. 3.3.2016 – IX ZB 33/04, BGHZ 209, 168
 - Anspruch aus „Rückgewährschuldverhältnis“ und Schadensersatz wegen Nichterfüllung, BGH, v. 23.10.2003 – IX ZR 165/02, NZI 2004, 214
 - „Sammelanmeldung“ BGH v. 22.1.2009 – IX ZR 3/08, WM 2009, 468 Rn. 11, 13.
- Doppelanmeldung bei mehreren Forderungsprätendenten: Muss der Insolvenzverwalter beiden Anmeldungen widersprechen?
- Anmeldung einer einem Dritten zustehenden Forderung: Keine Anmeldung einer fremden Forderung im eigenen Namen, BGH, v. 3.3.2016 – IX ZB 65/14, NZI 2016, 406 Rn. 28.

Inhaltliche Anforderungen für „Vorsatz-Ansprüche“

- § 174 Abs. 2 Fall 2 InsO: Bei der Anmeldung sind die Tatsachen anzugeben, aus denen sich nach Einschätzung des Gläubigers ergibt, dass ihr eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder § 374 AO zugrunde liegt.
- Hierzu BGH, v. 9.1.2014 – IX ZR 103/13, ZIP 2014, 278:
- Der Rechtsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung muss in der Anmeldung so beschrieben werden, dass der aus ihm hergeleitete Anspruch in tatsächlicher Hinsicht zweifelsfrei bestimmt ist und der Schuldner erkennen kann, welches Verhalten ihm vorgeworfen wird; einer schlüssigen Darlegung des (objektiven und subjektiven) Deliktstatbestands bedarf es nicht.

Das Verfahren

Eintragung der Forderung in die Tabelle

Prüfungstermin und Widerspruch

Rücknahme der Forderungsanmeldung

Rechtsstreit über angemeldete Forderungen

Eintragung der Forderung in die Tabelle

- § 175 Abs. 1 Satz 1 InsO: Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und 3 genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen.
- Prüfungsrecht des Verwalters? Ja, Prüfungspflicht!
- Ablehnungsrecht des Verwalters?
 - Nein, BGH, v. 26.1.2017 - IX ZR 315/14, BGHZ 213, 362 Rn. 26 ff.
 - Grund: Rechtsverfolgung ist nur möglich durch Eintragung zur Tabelle; Streitigkeiten sind im Feststellungsprozess zu klären.
 - Ausnahme bei völlig eindeutigen Fällen (etwa: Anmeldung eines Anspruchs auf Übereignung bestimmter Sachen zur Tabelle)?

Eintragung der Forderung in die Tabelle Problemfälle

- Zug-um-Zug-Forderungen
 - Feststellung zur Tabelle rechtlich nicht möglich, BGH v. 23.10.2003 – IX ZR 165/02, WM 2003, 2429; v. 26.1.2017 – IX ZR 315/14, BGHZ 213, 362 Rn. 31, 36.
 - § 45 Satz 1 InsO: Forderung, die nicht auf Geld gerichtet ist, ist mit dem geschätzten Wert geltend zu machen.
 - Auslegungsfrage, ob Forderung als Zug-um-Zug zu erfüllende Forderung oder als Forderung mit einem (überhöhten) Schätzbetrag unter bloßem Hinweis auf eine zu erbringende Gegenleistung angemeldet worden ist, vgl. BGH, v. 11.2.2016 - III ZR 383/12, NZI 2016, 1152.
 - Insolvenzverwalter darf Eintragung in Tabelle in keinem Fall ablehnen!
- Masseverbindlichkeiten: Eintragung rechtlich wirkungslos, BGH v. 13.6.2006 - IX ZR 15/04, BGHZ 168, 112 = NZI 2006, 520.
- Rückgewähr von Gesellschafter-Einlagen keine Insolvenzforderung, BGH v. 10.10.2017 – II ZR 353/15, WM 2018, 14.

Prüfungstermin

- § 176 Satz 1 InsO: In dem Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft.
- Zweck ist die Aufstellung einer Insolvenztabelle, aus der ersichtlich ist, welche Forderungen geltend gemacht werden, welche tatsächlich bestehen und welche bestritten werden.
- Widerspruch ist im Prüfungstermin zu erheben (§ 178 Abs. 1 Satz 1 InsO). Wann liegt ein Widerspruch gegen eine Forderungsanmeldung vor?
 - „vorläufig bestritten“: Stets ja, BGH, v. 9.2.2006 - IX ZB 160/04, ZIP 2006, 576.
 - Feststellung „für den Ausfall“ (§ 52 InsO)?
 - Feststellung „als auflösend bedingte Forderung“ (§ 42 InsO): Ja laut BFH, ZIP 2016, 1393
- Kein nachgeholtter Widerspruch; keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, vgl. BGH, v. 15.11.2012 – IX ZR 103/11, WM 2013, 47 Rn. 8.

Vorbehaltlose Anmeldung bei Absonderungsrecht?

- BGH, v. 9.3.2017 – IX ZR 177/15, WM 2017, 673
- Sachverhalt: Beklagte gewährt Schuldner Darlehen. Zur Sicherheit übereignet Schuldner Maschine. Anordnung der Eigenverwaltung. Bekl. meldet Forderung unter Beschränkung auf Ausfall an. Am 4.9.2013 erklärt Bekl. gegenüber Kläger (Sachwalter), sie gebe ihr Absonderungsrecht auf und mache nur persönliche Forderung geltend.
- BGH, Rn. 16: Vorbehaltlose Anmeldung einer Forderung ist kein Verzicht auf die abgesonderte Befriedigung.
 - Gläubiger, der zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, darf die ganze Forderung anmelden und feststellen lassen.
 - Beschränkung auf Ausfall erlangt erst Bedeutung im Rahmen der Verteilung (§ 190 InsO).
 - § 28 Abs. 2 Satz 3 InsO begründet Schadensersatzpflicht des Gläubigers, der schuldhaft einen Hinweis auf Absonderungsrecht unterlässt.
- BGH, Rn. 17: Rein verfahrensmäßiger Verzicht auf Absonderungsrecht, der nur die Berücksichtigung im Insolvenzverfahren betrifft, ist nicht möglich.

Nachtragsanmeldungen

- § 177 InsO: Erfasst alle Forderungen, die erst nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 28 Abs. 1 InsO) angemeldet worden sind.
- Prüfung noch im Prüfungstermin (§ 176 InsO) oder in einem besonderen Prüfungstermin/schriftlichen Verfahren.
- Gilt entsprechend für nachträgliche Änderungen der Anmeldung, § 177 Abs. 1 Satz 3 InsO
 - Setzt wesentliche Änderung innerhalb des Streitgegenstandes voraus, z.B. Erhöhung des Betrags, Umqualifizierung zur nicht-nachrangigen Forderung
 - Auch für nachträgliche Anmeldung des Rechtsgrundes des vorsätzlichen Delikts für eine bereits zur Tabelle festgestellte Forderung (BGH, v. 17.1.2008 – IX ZR 220/06, ZIP 2008, 566 Rn. 12).
 - Nicht Verminderung des angemeldeten Betrags; nicht Rücknahme der Forderungsanmeldung, BGH, v. 11.4.2019 – IX ZR 79/18, ZIP 2019, 1024 Rn. 23.

Vorgehen gegen Eintragungen in die Tabelle

- §§ 176, 178 InsO sehen keine Rechtsmittel gegen die Tabelle vor.
- Maßgeblich ist stets Bezeichnung der Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin, arg. § 181 InsO, nicht die Eintragung, vgl. BGH, v. 26.1.2017 – IX ZR 315/14, BGHZ 213, 362 Rn. 37.
- Berichtigung der Eintragungen in der Tabelle zulässig; gemäß § 319 ZPO oder gemäß § 164 Abs. 1 ZPO (vgl. BGH, v. 29.9.2011 - IX ZA 74/11, ZInsO 2011, 2278 zur Rechtsbeschwerde nach Berichtigung)
- Beschwerde ist unstatthaft, arg. § 6 Abs. 1 InsO, vgl. BGH, v. 17.1.2008 - IX ZR 220/06, ZIP 2008, 566 Rn. 9.
- Rechtspflegererinnerung möglich bei angeordneter und abgelehnter Berichtigung, § 11 Abs. 2 RPflG.
- Allgemeine Feststellungsklage bei abgelehnter Berichtigung?

Rücknahme der Forderungsanmeldung

- BGH, v. 11.4.2019 - IX ZR 79/18, ZIP 2019, 1024
- Klägerin vermietet Grundstück an Schuldnerin. Nach Insolvenzeröffnung schließt Klägerin mit Verwalter (= Beklagter) einen Aufhebungsvertrag. Darin verpflichtete sich die Schuldnerin, Grundstück zu räumen. Bestimmte Ablagerungen und Bodenkontamination waren ausgenommen; Ansprüche sollten sich insoweit nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften richten.
 - Klägerin meldet am 24. April 2008 Forderung über 4,5 Mio. € als „geschätzte Beseitigungskosten Ablagerungen auf dem Mietgelände wg. Räumungsverpflichtung aus Mietverhältnis i.S.d. § 45 InsO“ zur Tabelle an. Beklagter bestritt vorläufig.
 - Am 15. Juni 2010 erklärte Klägerin mit Schreiben an Beklagten, sie mindere den angemeldeten Anspruch auf 1,685 Mio. €, davon 1,559 Mio. € Entsorgungskosten und 126 T€ Gutachterkosten.
 - Am 22. Dez. 2012 machte die Klägerin wieder eine höhere Forderung geltend.
 - Beklagter stellt 1,559 Mio. € zur Tabelle fest und bestritt den Rest der Forderung.
 - Daraufhin erhebt Klägerin Feststellungsklage für weitere 2,8 Mio. €.

Rücknahme der Forderungsanmeldung Lösung des BGH

- Rücknahme einer Forderungsanmeldung jedenfalls bis zur Feststellung möglich.
- Schreiben der Gläubiger sind auszulegen; es gelten die Grundsätze für Prozessklärungen.
- Adressat der Rücknahme?
 - Bis zum Prüfungstermin: Insolvenzverwalter
 - Nach dem Prüfungstermin: Insolvenzgericht
 - Aber an den Insolvenzverwalter adressierte Rücknahmeerklärung ist von diesem an das Insolvenzgericht weiterzuleiten; wirksam wird Erklärung mit Eingang beim Insolvenzgericht.

Allgemeine Voraussetzungen für Feststellungsklage

- Die Durchführung des Prüfungstermins ist Prozessvoraussetzung
 - § 181 InsO: Feststellung kann nach Grund, Betrag und Rang der Forderung nur in der Weise begehrt werden, wie die Forderung in der Anmeldung oder im Prüfungstermin bezeichnet worden ist.
 - Ist nicht verzichtbare Sachurteilsvoraussetzung, BGH v. 5.7.2007 – IX ZR 221/05, BGHZ 173, 103 Rn. 12 f.
 - Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Tabellenauszugs, § 179 Abs. 3 Satz 1 InsO.
 - Ständige Rspr., vgl. etwa BGH v. 27.9.2001 - IX ZR 71/00, ZIP 2001, 2099; v. 23.10.2003 - IX ZR 165/02, NZI 2004, 214; v. 5.7.2007 – IX ZR 221/05, BGHZ 173, 103 Rn. 16 f (Rang der Forderung); v. 3.7.2014 - IX ZR 261/12, WM 2014, 1487 Rn. 10.
- Wird der Grund des Anspruchs im Laufe des Verfahrens geändert, bedarf es einer neuen Anmeldung; ohne sie ist eine auf den anderen Anspruchsgrund gestützte Feststellungsklage ebenso unzulässig wie eine Klage ohne jede Anmeldung (BGH, v. 23.10.2003 – IX ZR 165/02, NZI 2004, 214 Rn. 21).

Gegenstand des Feststellungsprozesses

- Gegenstand der Forderungsfeststellung ist der auf die angemeldete Forderung gestützte Haftungsanspruch des einzelnen Gläubigers
 - Hierzu Schoppmeyer ZInsO 2016, 2157, 2159 ff; höchstrichterlich bislang nicht abschließend geklärt.
- Gegenstand der Insolvenzfeststellungsklage nach §§ 179 ff InsO
 - nicht die rechtliche Qualifikation der angemeldeten Forderung als Insolvenzforderung, BGH, v. 13.6.2006 – IX ZR 15/04, BGHZ 168, 112 Rn. 21
 - Im Feststellungsprozess wird nur über das Bestehen der Forderung als Voraussetzung der Beteiligung des Gläubigers an der Verteilung der haftenden Masse gestritten, nicht etwa um die Eigenschaft der Forderung als Masseschuldanspruch, BGH, v. 13.6.2006 – IX ZR 15/04, BGHZ 168, 112 Rn. 22.

Aufnahme eines anhängigen Prozesses

- § 180 Abs. 2 InsO: War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme des Rechtsstreits zu betreiben.
- Voraussetzung für eine Aufnahme des durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners unterbrochenen Rechtsstreits über eine Insolvenzforderung ist stets, dass die Forderung im Insolvenzverfahren angemeldet und geprüft worden und bestritten geblieben ist (BGH, v. 3.7.2014 – IX ZR 261/12, WM 2014, 1487).
- Wer kann den Rechtsstreit aufnehmen?
 - Kein Recht des Schuldners, den Rechtsstreit aufzunehmen, BGH, v. 27.1.2009 – XI ZB 28/08, ZInsO 2009, 432. Aber für ab 1.7.2007 eröffnete Insolvenzverfahren § 184 Abs. 2 Satz 1 InsO.
 - Gläubiger ist stets zur Aufnahme des Rechtsstreits befugt, auch wenn der Bestreitende seinen Widerspruch nicht verfolgt, BGH v. 31.10.2012 – III ZR 204/12, BGHZ 195, 223.

Prozessuale Fragen zur Aufnahme des Rechtsstreits

- Welche Verfahren stellen einen Rechtsstreit dar?
 - Auch in der Revisionsinstanz, BGH, v. 29.4.2004 – IX ZR 265/03, ZVI 2004, 530; v. 21.5.2015 – III ZR 384/12, ZIP 2015, 1500.
 - Auch ein NZB-Verfahren, BGH, v. 31.10.2012 – III ZR 204/12, BGHZ 195, 233.
 - Auch eine Vollstreckungsgegenklage.
- Gegen wen ist der Rechtsstreit aufzunehmen?
 - Rechtsstreit ist gegen den Bestreitenden aufnehmen, BGH v. 31.10.2012, aaO
 - Bei mehreren Widersprechenden ist eine Aufnahme gegen alle Widersprechende erforderlich (BGH v. 31.10.2012, aaO; v. 6.3.2013 – III ZR 261/12, NZI 2013, 396).
- Wirkung der Aufnahme gegen eine andere als die bisherige Partei:
 - Gesetzlicher Parteiwechsel
 - Neue Partei ist an die bisherigen Ergebnisse des Rechtsstreits gebunden, BGH v. 28.9.2006 – IX ZB 312/04, NZI 2007, 104

Prozessuale Folgen der Aufnahme des Rechtsstreits

- Bisheriger Klageantrag ist auf Feststellung einer entsprechend bezifferten Forderung zur Tabelle umzustellen. Ist Fall des § 264 Nr. 3 ZPO (BGH, v. 31.10.2012 – III ZR 204/12, BGHZ 195, 233 Rn. 22).
- Prüfungsumfang des Feststellungsprozesses
 - Insolvenzrechtliche Einwendungen sind zu prüfen und können alleiniger Grund für die Aufnahme sein, BGH v. 26.1.2017 – IX ZR 315/14, BGHZ 213, 326 Rn. 10 ff.
 - Wirkung des Feststellungsurteils liegt in der Beseitigung des Widerspruchs, BGH v. 29.5.2008 – IX ZR 45/07, ZIP 2008, 1441 Rn. 10.

Sonderfälle

- Anspruch auf erstes Anfordern stellt eine feststellungsfähige Insolvenzforderung dar, BGH, v. 29.5.2008 – IX ZR 45/07, ZIP 2008, 1441
- Rechtsschutzinteresse für einen Widerspruch, wenn die voraussichtliche Quote Null beträgt? Ja, BGH v. 17.7.2008 - IX ZR 126/07, ZIP 2008, 1744
- Gesonderte Feststellungsklage ohne vorherige Anmeldung?
 - Unzulässig, weil nach § 87 InsO Insolvenzgläubiger ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen können; dies ist abschließend (BGH, v. 23.10.2003 – IX ZR 165/02, WM 2003, 2429 Rn. 24, juris).
 - Möglicherweise isolierte Feststellungsklage, soweit der Gläubiger Zweifel über Inhalt und Tragweite einer rechtskraftfähigen Tabelleneintragung beheben will (vgl. BGH, v. 25.6.1957 - VIII ZR 251/56, WM 1957, 1225, 1226; v. 29.5.2008 – IX ZR 45/07, ZIP 2008, 1441 Rn. 13).

Sonderfälle

- Feststellungsklage kann auch erhoben werden, wenn die Feststellung zur Tabelle nicht erkennen lässt, welche Teile aus mehreren angemeldeten Forderungen zur Tabelle festgestellt werden, weil dann die Feststellung zur Tabelle nicht rechtskraftfähig ist (BGH, v. 29.5.2008 – IX ZR 45/07, ZIP 2008, 1441 Rn. 9 ff).
- Widerspruch gegen Vorsatz
 - Beschränkter Widerspruch des Schuldners zulässig
 - Kein beschränktes Widerspruchsrecht des Verwalters, wenn der Anspruch nicht vom Vorsatz des Schuldners abhängt, BGH v. 12.6.2008 - IX ZR 100/07, NZI 2008, 569
 - Gläubiger kann auf Feststellung klagen, BGH v. 18.1.2007 - IX ZR 176/05, ZIP 2007, 541
 - Schuldner kann Widerspruch gegen Vorsatz mit negativer Feststellungsklage verfolgen, BGH v. 10.10.2013 – IX ZR 30/13, ZIP 2013, 2265
 - Klagen hängen nicht von einer Frist ab, BGH, v. 18.12.2008 – IX ZR 124/08, NZI 2009, 189; § 184 Abs. 2 InsO gilt nur, wenn auch der Vorsatz bereits titulierte ist, BGH v. 2.12.2010 – IX ZR 41/10, ZIP 2011, 39 Rn. 12 ff; v. 10.10.2013 aaO Rn. 9.

Kostenfragen

- Kostentragung durch Säumigen bei Nachtragsanmeldung, § 177 Abs. 1 Satz 2 InsO (vgl. hierzu LG Krefeld, ZIP 2017, 936):
 - Setzt voraus, dass die Forderung erst nach Ablauf der Anmeldefrist (§ 28 Abs. 1 InsO) angemeldet wird.
 - GKG KV Nr. 2340 knüpft Gebühr von 20 € je anmeldenden Gläubiger nur an besonderen Prüfungstermin und schriftliches Prüfungsverfahren.
- Streitwert des Feststellungsprozesses § 182 InsO: Die voraussichtliche Insolvenzquote zu Beginn der Instanz, arg. § 4 ZPO: BGH, v. 14.1.2016 – IX ZB 57/15, NZI 2016, 167
- Kosten bei Aufnahme eines Prozesses: Die Kosten der aufgenommenen Instanz sind einheitlich Masseverbindlichkeiten, die Kosten der vorhergehenden Instanzen sind Insolvenzforderungen, BGH, v. 28.6.2016 – II ZR 364/13, WM 2016, 1451

Die Wirkungen

Verteilung, insb. Schlussverteilung

Hemmung der Verjährung

Rechtskraft der Feststellung zur Tabelle

Verteilung

- Befriedigung der Insolvenzgläubiger vollzieht sich in zwei Schritten:
 - Feststellung der Insolvenzforderungen (§§ 174-186 InsO)
 - Verteilung (§§ 187-206 InsO)
 - Können sich überlappen!
- § 188 Satz 1 InsO Verteilungsverzeichnis
 - Ist mit der Tabelle identisch, BGH, v. 11.12.2008 – IX ZR 156/07, ZIP 2009, 243 Rn. 12.
 - Zu bestrittenen Forderungen, Forderungen absonderungsberechtigter Gläubiger und Gläubiger aufschiebend bedingter Forderungen vgl. §§ 189 bis 191 InsO.
 - Schlussverzeichnis (vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 2 InsO) ist das der Schlussverteilung (§ 196 InsO) zugrunde liegende Verteilungsverzeichnis.

Berücksichtigung von Veränderungen

- Rücknahme der Anmeldung nach Feststellung der Forderung zur Tabelle?
 - Sobald eine Forderung als festgestellt gilt (§ 178 Abs. 1 InsO), kann Gläubiger die Forderungsanmeldung nicht mehr zurücknehmen.
 - Rücknahme der Forderungsanmeldung ist auszulegen (nach den Grundsätzen für Prozesserkklärungen): Kann einen Verzicht des Gläubigers auf titulierten Anspruch, auf Teilnahme an Verteilung oder auf Vollstreckung aus Tabelle darstellen.
 - Vgl. auch BGH, v. 13.6.2006 – IX ZR 15/04, BGHZ 168, 112 Rn. 17: „Bewilligung der Löschung“ einer zur Tabelle festgestellten Forderung.
- Behandlung festgestellter, aber nicht mehr bestehender Insolvenzforderungen
 - Grds. Vollstreckungsabwehrklage Insolvenzverwalter erforderlich, BGH v. 11.12.2008 – IX ZR 156/07, ZIP 2009, 243 Rn. 12.
 - Bis zur rechtskräftigen Entscheidung: Zurückbehaltungs- und Hinterlegungsrecht, § 189 Abs. 2, § 198 InsO analog.

Ausschlusswirkung Schlussverzeichnis

- BGH, v. 22.3.2007 – IX ZB 8/05, ZIP 2007, 876
- Sachverhalt: InsVerw reicht im Nov. 2002 Schlussverzeichnis ein; Schlusstermin am 13. Jan. 2003. Gläubiger meldet mit Schreiben vom 5. Dez. 2002 zwei weitere Forderungen an; eine wird im Schlusstermin festgestellt, die andere wird bestritten. Teilnahme an Verteilung?
- Lösung des BGH:
 - Eintragung der Forderung in die Tabelle und Feststellung der Forderung nach den allgemeinen Regeln möglich.
 - Änderung Schlussverzeichnis hingegen nur nach §§ 189 bis 193 InsO. Nachträgliche Anmeldung hier nicht vorgesehen.
 - Nach Niederlegung und Veröffentlichung Schlussverzeichnis angemeldete Forderung nimmt nicht an der Schlussverteilung teil.

Hemmung der Verjährung § 204 Abs. 1 Nr. 10 BGB

- Gilt nur für den zur Tabelle angemeldeten Anspruch; „Anspruch“ meint den prozessualen Anspruch = Streitgegenstand
 - BGH, v. 21.2.2013 - IX ZR 92/12, NZI 2013, 388: Ausreichende Individualisierung
 - Nur eine den Streitgegenstand ausreichend bestimmt bezeichnende Forderungsanmeldung hemmt Verjährung.
 - Hat die Forderungsanmeldung die Verjährung nicht gehemmt, hemmt auch die nach Widerspruch erhobene Feststellungsklage die Verjährung nicht; Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB reicht nicht weiter als die Forderungsanmeldung!
- Verjährung von Vorsatzansprüchen?
 - BGH, v. 3.3.2016 – IX ZB 33/14, BGHZ 209, 168: Prozessuales Feststellungsbegehren hat nur Erfolg, wenn der Anspruch aus der vorsätzlichen Handlung nicht verjährt ist.
 - Anmeldung der Insolvenzforderung hemmt Verjährung nur, wenn der Streitgegenstand auch den Anspruch aus der vorsätzlichen Handlung umfasst.

Rechtskraft, § 178 Abs. 3 InsO

- „Die Eintragung in die Tabelle wirkt für die festgestellten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach wie ein rechtskräftiges Urteil gegenüber dem Insolvenzverwalter und allen Insolvenzgläubigern.“
- Erstreckt sich nur auf den festgestellten Anspruch (Streitgegenstand), nicht auf Gegenforderungen des Schuldners aus anderem Streitgegenstand, vgl. BGH v. 15.11.2012 – IX ZR 103/11, WM 2013, 47 Rn. 6 (Darlehensanspruch und Schadensersatz wg. Darlehenskündigung)
- Eintragung in die Tabelle stellt die Forderung in der angemeldeten Höhe fest; keine Feststellung, dass darüber hinaus keine (höhere) Forderung besteht (BGH, v. 19.1.2012 - IX ZR 4/11, WM 2012, 516: Anmeldung Schlusssaldo Kontokorrent).
- Nach Feststellung zur Tabelle gilt die 30-jährige Verjährungsfrist, § 197 Abs. 1 Nr. 5 BGB, vgl. BGH, v. 23.5.2017 - XI ZR 219/16, WM 2017, 1356 Rn. 59.

Rechtskraftwirkung über das Insolvenzverfahren hinaus?

- § 201 Abs. 2 InsO: Insolvenzgläubiger können gegen Schuldner aus Eintragung zur Tabelle wie aus einem Urteil vollstrecken, wenn Schuldner Forderung nicht bestritten hat.
- Wirkung der § 178 Abs. 3, § 183 Abs. 1 InsO in Rechtsstreitigkeiten?
 - Rechtskraft zwischen Insolvenzverwalter und Insolvenzgläubigern zielt allein auf die Verteilungszwecke des Verfahrens, nicht darüber hinaus, vgl. Schoppmeyer, ZInsO 2016 , 2157, 2159 ff
 - Keine Wirkung im Anfechtungsprozess!
 - Keine Wirkung gegenüber Gesellschafter (im Ergebnis ebenso BGH, v. 14.11.2005 - II ZR 178/03, BGHZ 165, 85 „sofern keine Beteiligungsmöglichkeit“).
 - Keine Wirkung gegenüber Geschäftsführer der Schuldnerin (im Ergebnis ebenso BGH, v. 26.1.2016 – II ZR 394/13, WM 2016, 974, weil GF „Dritter“)

Andere materiell-rechtliche Wirkungen

- Insolvenzanfechtung der Ausschüttung auf eine Insolvenzforderung?
 - Schlussverteilung im ersten Insolvenzverfahren, an das sich ein neues Insolvenzverfahren über freigegebene selbständige Tätigkeit anschließt.
 - Hierzu: AG Mannheim, NZI 2019, 596
- Feststellung einer Werklohnforderung zur Tabelle als Abnahmeerklärung nach § 640 BGB?
 - OLG Frankfurt, NZI 2019, 646 ff
- Feststellung einer Forderung zur Tabelle als Anerkenntnis im Sinne des § 105 VVG?
- „Doppeltitulierung“ bei Tabellenfeststellung einer bereits titulierten Forderung (§ 179 Abs. 2 InsO): Nur erheblich für Vollstreckung gegen Schuldner, § 201 Abs. 1 InsO.